

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

83/263/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 16. Mai 1983 über den Abschluß des Abkommens in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmtes gefrorenes, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse** 1

Abkommen in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmtes gefrorenes, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse 2

83/264/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 16. Mai 1983 zur vierten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** 9

83/265/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 16. Mai 1983 zur Änderung der Richtlinie 77/728/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen** 11

Kommission

83/266/EWG:

- ★ **Zweiundvierzigste Richtlinie der Kommission vom 16. Mai 1983 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung** 18

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Mai 1983

über den Abschluß des Abkommens in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmtes gefrorenes, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse

(83/263/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

Das Abkommen in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmtes gefrorenes, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

auf Empfehlung der Kommission,

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Die Republik Österreich hat gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ihre Absicht bekundet, Zollzugeständnisse für bestimmtes gefrorenes, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse zu ändern oder zurückzunehmen, für das die Gemeinschaft Hauptlieferant Österreichs ist.

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Die Kommission hat gemäß Artikel XXVIII des GATT Verhandlungen mit Österreich aufgenommen. Sie hat mit diesem Land ein Abkommen erzielt, das zufriedenstellend ist —

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(ÜBERSETZUNG)

ABKOMMEN

in Form eines genehmigten Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich gemäß Artikel XXVIII des GATT für bestimmtes gefrorenes, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse

1. Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die österreichische Delegation haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT im Hinblick auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen in der Liste XXXII — Österreich betreffend bestimmte gefrorene, zubereitete oder haltbar gemachte Gemüsearten abgeschlossen und sich auf folgendes geeinigt:

Die in Anhang I Teil A der Liste XXXII — Österreich aufgeführten Zugeständnisse werden durch folgende Zugeständnisse ersetzt:

- a) die in Anhang I Teil C aufgeführten, im Rahmen des GATT zu konsolidierenden Zugeständnisse,
- b) die im Schriftwechsel aufgeführten autonomen Zugeständnisse (Anhang II).

Die Bestimmungen dieses Absatzes treten zum selben Zeitpunkt in Kraft.

2. Sollte Österreich beabsichtigen, die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten autonomen Zugeständnisse zu beenden, so verpflichtet es sich, in Konsultationen mit der Gemeinschaft im Hinblick auf einen Ausgleich für die Gemeinschaft einzutreten. Bei diesen Konsultationen wird die Gemeinschaft auf bilateraler Grundlage Rechte geltend machen können, die denjenigen entsprechen, die ihr gemäß Artikel XXVIII des GATT zustehen.

Brüssel, den . . .

*Für den Rat
der Europäischen Gemeinschaften*

*Für die Regierung
der Republik Österreich*

ANHANG I

An den
Generaldirektor des GATT
Genf

Verhandlungen über die Liste XXXII — Österreich

Die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Delegation Österreichs haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen in der Liste XXXII — Österreich wie in nachstehendem Bericht aufgeführt abgeschlossen.

Brüssel, den ...

*Für die Delegation der
Kommission der Europäischen Gemein-
schaften*

*Für die österreichische Delegation
(Vorbehaltlich der Ratifizierung)*

**Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII über die Änderung oder Zurücknahme von
Zugeständnissen in der Liste XXXII — Österreich, die ursprünglich im Rahmen des Genfer
Protokolls (1967) ausgehandelt wurden**

ÄNDERUNGEN DER LISTE XXXII — ÖSTERREICH

A. Zurückzunehmende Zugeständnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste aufgeführter Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
ex 07.02	Gemüse, gegart oder nicht, gefroren, ausgenommen Kartoffeln	20 %
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: A. in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger: 5. andere: ex c) grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten und Gemüsemischungen, die mindestens eine dieser Gemüsesorten enthalten, Spinat	370,00

C. Verringerung oder Änderung der in den bestehenden Listen aufgeführten Zollsätze

Tarifnummer	Warenbezeichnung	In der bestehenden Liste aufgeführter Zollsatz in % des Wertes bzw. Schilling für 100 kg	Aufzuführender Zollsatz in % des Wertes bzw. Schilling für 100 kg
07.02	Gemüse, gegart oder nicht, gefroren: C. Sellerie, Tomaten, Zuchtpilze, Zucchini, Küchenzwiebeln, Schalotten und Kohl aller Art mit Ausnahme von Broccoli	20 %	20 %, jedoch nicht weniger als 250,00 S je 100 kg
	D. andere	20 %	18 %
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: B. andere: 2. in anderer Aufmachung: ex b) Salzwasserfisch, gefroren, nicht mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut	530,00	500,00

ANHANG II

Republik Österreich
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Brüssel, den 12. Januar 1983

Sehr geehrter Herr Jacquot!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Republik Österreich gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vom 21. Juli 1972, insbesondere Artikel 15, in dem sich die Vertragsparteien bereit- erklären, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern, der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft hiermit auf unilateraler Grundlage nachstehende Tarifzugeständnisse macht:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.02	Gemüse, gegart oder nicht, gefroren:	
ex B	— Grüne Bohnen, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 1 480 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Grüne Erbsen, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 400 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Karotten, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 1 260 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Spinat, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 150 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Gemüsepaprika, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 80 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Gemüsemischungen, die mindestens grüne Bohnen oder grüne Erbsen oder Karotten enthalten, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 370 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	B. andere:	
	2. in anderer Aufmachung:	
	b) Salzwasserrfisch, gefroren, nicht mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut	frei
ex 16.05	Schnecken, zubereitet oder haltbar gemacht	15 % des Wertes
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:	
	5. andere:	
	a) Spargel	11 % des Wertes
	B. in anderer Aufmachung:	
	1. Trüffeln	10 % des Wertes
	2. Oliven	70,00 S für 100 kg
	3. Kapern	55,00 S für 100 kg
	6. andere:	
	c) andere	75,00 S für 100 kg

⁽¹⁾ Die Gewährung dieses Zugeständnisses wird von der Vorlage eines Kontingentscheins abhängig gemacht, der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellt worden ist, das für die Überwachung und Zuteilung der Kontingente verantwortlich ist. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. Für 1983 wird das Kontingent im Verhältnis zum jährlichen Kontingent festgesetzt.

Diese Zugeständnisse kommen zu den Zugeständnissen hinzu, die im Schreiben vom 21. Juli 1972 vom Leiter der österreichischen Delegation, Herrn A. Marquet, an den Leiter der Gemeinschaftsdelegation, Herrn E. P. Wellenstein, aufgeführt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, ob Sie dem Inhalt dieses Schreibens zustimmen.

Bitte genehmigen Sie den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

(Vorbehaltlich der Ratifizierung)

G. WAAS

Herrn Michel Jacquot
Berater mit Verhandlungsbefugnis
Generaldirektion Landwirtschaft
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den 12. Januar 1983

Sehr geehrter Herr Waas!

Ich beehre mich, meine Zustimmung zu Ihrem Schreiben vom 12. Januar 1983 zu bestätigen, das folgendermaßen lautet:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Republik Österreich gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vom 21. Juli 1972, insbesondere Artikel 15, in dem sich die Vertragsparteien bereiterklären, unter Beachtung ihrer Agrarpolitiken die harmonische Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hiermit auf unilateraler Grundlage nachstehende Tarifzugeständnisse macht:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.02	Gemüse, gegart oder nicht, gefroren:	
ex B	— Grüne Bohnen, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 1 480 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Grüne Erbsen, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 400 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Karotten, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 1 260 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Spinat, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 150 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Gemüsepaprika, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 80 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
ex B	— Gemüsemischungen, die mindestens grüne Bohnen oder grüne Erbsen oder Karotten enthalten, innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 370 Tonnen ⁽¹⁾	20 % des Wertes
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	B. andere:	
	2. in anderer Aufmachung:	
	b) Salzwasserfisch, gefroren, nicht mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut	frei
ex 16.05	Schnecken, zubereitet oder haltbar gemacht	15 % des Wertes
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:	
	5. andere:	
	a) Spargel	11 % des Wertes
	B. in anderer Aufmachung:	
	1. Trüffeln	10 % des Wertes
	2. Oliven	70,00 S für 100 kg
	3. Kapern	55,00 S für 100 kg
	6. andere:	
	c) andere	75,00 S für 100 kg

⁽¹⁾ Die Gewährung dieses Zugeständnisses wird von der Vorlage eines Kontingentscheins abhängig gemacht, der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgestellt worden ist, das für die Überwachung und Zuteilung der Kontingente verantwortlich ist. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres. Für 1983 wird das Kontingent im Verhältnis zum jährlichen Kontingent festgesetzt.

Diese Zugeständnisse kommen zu den Zugeständnissen hinzu, die im Schreiben vom 21. Juli 1972 vom Leiter der österreichischen Delegation, Herrn A. Marquet, an den Leiter der Gemeinschaftsdelegation, Herrn E. P. Wellenstein, aufgeführt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, ob Sie dem Inhalt dieses Schreibens zustimmen.“

Bitte genehmigen Sie den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

M. JACQUOT

Herrn Gerhard Waas
Direktor
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
Stubenring 1
1010 Wien

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Mai 1983

zur vierten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(83/264/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 79/663/EWG ⁽⁴⁾ ist die Verwendung des Flammenschutzmittels für Textilartikel Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat wegen seiner Gefährlichkeit für die Gesundheit verboten worden. Inzwischen haben Untersuchungen ergeben, daß zwei weitere Flammenschutzmittel, nämlich Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid und Polybromierte Biphenyle (PBB) gesundheitsschädlich sind und deshalb nicht in Textilartikeln verwendet werden sollten, die mit der Haut in Berührung kommen.

Zur Herstellung von Niespulver wird 3,3'-Dimethoxybenzidin verwendet. Wenn auch die Mutagenitäts- und Karzinogenitätsdaten noch keinen endgültigen Schluß zulassen, so gibt seine Verwandtschaft mit Benzidin, dessen karzinogene Wirkung auf den Menschen bekannt ist, Anlaß zu großer Vorsicht hinsichtlich der Gefahren, die von diesem Stoff für die Gesundheit ausgehen können. Es liegt auf der

Hand, daß Niespulver in erster Linie von Kindern benützt wird, die im Hinblick auf giftige Chemikalien grundsätzlich als sensitive Gruppe zu betrachten sind und daher besonders vor Gesundheitsgefahren geschützt werden müssen. Folglich ist dieser Stoff in Scherzartikeln wie Niespulver zu verbieten.

Bestimmte auf pflanzlicher Basis hergestellte Niespulver können für den Benutzer, insbesondere für Kinder, gefährlich sein und sind daher in einigen Mitgliedstaaten bereits verboten.

Ammoniumpolysulfide üben eine ätzende Wirkung aus und können schwere und dauernde Schäden, besonders der Augen, verursachen. Ihre Mischungen, die besonders an Kinder als Scherzartikel verkauft werden, sind besonders gefährlich; ihre Verwendung muß daher untersagt werden.

Flüchtige Ester der Bromessigsäure werden als Tränen gas verwendet. Sie wirken reizend auf das Atmungssystem und die Augen und können dafür schädlich sein. Bei größerer Konzentration wirken sie ätzend und können dauernde Schäden an den Augen verursachen. Sie sollten nicht von Kindern verwendet werden und deshalb als Scherzartikel verboten werden.

Einige Mitgliedstaaten haben für die obengenannten Stoffe bereits Verbote erlassen; diese wirken sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Es ist daher erforderlich, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen und den Anhang der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁵⁾ entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Anhang der Richtlinie 76/769/EWG werden folgende Nummern angefügt:

- „8. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid
CAS Nr. 5455-55-1
9. Polybromierte Biphenyle (PBB)
CAS Nr. 59536-65-1

Nicht zugelassen in Textilartikeln, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, beispielsweise Kleidungsstücke, Wirkwaren und Wäsche.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 10. 11. 1981, S. 7.
⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 148
⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 3. 5. 1982, S. 42.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

10. Panamarindenpulver (*Quillaja saponaria*) und seine Saponine enthaltenden Derivate

Pulver aus der Wurzel der grünen Nieswurz (*Helleborus viridis*) und der schwarzen Nieswurz (*Helleborus niger*)

Pulver aus der Wurzel der weißen Nieswurz (*Veratrum album*) und der schwarzen Nieswurz bzw. schwarzer Germer (*Veratrum nigrum*)

Benzidin und/oder seine Derivate

o-Nitrobenzaldehyd
CAS Nr. 552-89-6

Holzstaub

11. Ammoniumsulfid und Ammoniumbisulfid

CAS Nr. 12135-76-1

CAS Nr. 12124-99-1

Ammoniumpolysulfide
CAS Nr. 12259-92-6

12. Flüchtige Ester der Bromessigsäure:

Methylbromacetat
CAS Nr. 96-32-2

Äthylbromacetat
CAS Nr. 105-36-2

Propylbromacetat

Butylbromacetat

Nicht zugelassen in Scherzartikeln oder Gegenständen, die als solche verwendet werden können, beispielsweise als Bestandteil von Niespulver und Stinkbomben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Stinkbomben, deren Inhalt 1,5 ml nicht überschreitet, in ihrem Gebiet dulden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe ⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1983.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. KIECHLE

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 19. Mai 1983 bekanntgegeben.

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Mai 1983

zur Änderung der Richtlinie 77/728/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen (83/265/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es wäre wünschenswert, die in getrennten Richtlinien — insbesondere den Richtlinien 73/173/EWG (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/781/EWG (5), und 77/728/EWG (6) — für einzelne Zubereitungen festgelegten Regeln durch eine allgemeine, alle Zubereitungen erfassende Richtlinie zu ersetzen. Eine derartige Richtlinie kann aber derzeit noch nicht erlassen werden. Inzwischen muß die Richtlinie 77/728/EWG geändert werden.

Anstrichmittel, Lacke, Druckfarben und Klebstoffe, die der Richtlinie 77/728/EWG unterliegen, enthalten häufig Lösemittel, die unter die Richtlinie 73/173/EWG fallen. Bei der Umsetzung dieser beiden Richtlinien in nationales Recht haben sich in verschiedenen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten ergeben, weil in den beiden Texten für ein und denselben Gegenstand verschiedene Bezeichnungen gebraucht werden. Der Wortlaut der beiden Richtlinien und auch ihr Geltungsbereich müssen daher soweit wie möglich aufeinander abgestimmt werden.

Es ist angezeigt, in verschiedenen Artikeln der Richtlinie 77/728/EWG die Änderungen der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (7) gemäß der Richtlinie 79/831/EWG (8) zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere hinsichtlich der neu eingeführten Gefahrenkategorien „sehr giftig“ und „hochentzündlich“.

Die Richtlinie 77/728/EWG enthält in Artikel 3 Bestimmungen für die Einstufung der Zubereitungen in verschiedene Gefahrenkategorien. Für die Einstufung der Zubereitungen in die Kategorien „giftig“ und „gesundheitsschädlich“ wird auf die Richtlinie 73/173/EWG verwiesen. Für die Kategorien „ätzend“ und „reizend“ fehlt jedoch ein solcher Verweis, da die Richtlinie 73/173/EWG in ihrer ursprünglichen Fassung nicht für diese Kategorien galt.

Durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 73/173/EWG auf ätzende und reizende Lösemittel ist es erforderlich geworden, Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 77/728/EWG entsprechend zu ändern.

Der Wortlaut des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/728/EWG gibt zu Interpretationsschwierigkeiten Anlaß. Er ist daher deutlicher abzufassen und zu ergänzen. Aus dem gleichen Grunde ist jeweils der letzte Gedankenstrich von Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) derselben Richtlinie zu ergänzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 1 bis 11 der Richtlinie 77/728/EWG erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft
- die Einstufung,
 - die Verpackung und
 - die Kennzeichnung

(1) ABl. Nr. C 156 vom 25. 6. 1981, S. 8.

(2) ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 148.

(3) ABl. Nr. C 310 vom 30. 11. 1981, S. 31.

(4) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 7.

(5) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 57.

(6) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 23.

(7) ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

von Zubereitungen, die verwendet werden sollen als

- Anstrichmittel, Lacke, Druckfarben, Beschichtungsmittel, Klebstoffe, Dichtungs- und Spachtelmassen, Kitte, Fugenvergußmassen, Isoliergrund, Abbeizmittel, Entfettungsmittel, Künstlerfarben und Trennmittel,
- Oberflächenschutzmittel und Holzbeizen, soweit sie nicht unter andere Gemeinschaftsregelungen fallen,

und von gefährlichen Zubereitungen, die für die Herstellung der vorstehend genannten Erzeugnisse notwendig sind.

(2) Diese Richtlinie gilt für die in Absatz 1 genannten Zubereitungen, die in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden und die gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG und Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie als gefährlich angesehen werden.

(3) Diese Richtlinie findet ebenfalls auf die in Anhang II genannten Zubereitungen Anwendung.

(4) Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 67/548/EWG, mit Ausnahme derjenigen des Absatzes 1 Buchstaben c) und d) und des Absatzes 2 Buchstabe k).

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) die Beförderung gefährlicher Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr;
 - b) Zubereitungen für die Ausfuhr nach Drittländern;
 - c) Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;
 - d) kosmetische Zubereitungen, soweit sie der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾ unterliegen;
 - e) Beimengungen zu Lebensmitteln und Futtermitteln sowie für Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, soweit es Gemeinschaftsrichtlinien über die Einstu-

fung, Verpackung und Kennzeichnung dieser Zubereitungen gibt und diese Richtlinien nicht ausdrücklich auf die vorliegende Richtlinie Bezug nehmen;

- f) Stoffe, die als Abfälle Gegenstand der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽²⁾ und der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle ⁽³⁾ sind.

(2) Die Artikel 5 bis 7 dieser Richtlinie gelten nicht für Behälter, in denen sich verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste gasförmige Zubereitungen befinden, mit Ausnahme von Aerosolen, wie sie in Artikel 2 der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen ⁽⁴⁾ definiert sind.

(1) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

(2) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

(3) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

(4) ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 40.

Artikel 3

(1) Bei den dieser Richtlinie unterliegenden Zubereitungen sind die gefährlichen Stoffe der Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG zu berücksichtigen, soweit sie die in den folgenden Absätzen genannten Konzentrationen überschreiten, unabhängig davon, ob sie als Verunreinigung oder als Beimengung vorhanden sind.

(2) Die im folgenden genannten Konzentrationen sind Gewichtsprozent und beziehen sich auf das Gesamtgewicht der Zubereitung.

(3) a) Als giftig gelten

— Zubereitungen, welche ein Lösemittel oder Lösemittelgemisch enthalten, das durch die Richtlinie 73/173/EWG als giftig eingestuft worden ist, wobei der Prozentsatz jedes Lösemittels in bezug auf das Gesamtgewicht der Zubereitung, wie in Absatz 2 angegeben, berechnet wird, oder

— Zubereitungen, welche mindestens einen der in Anhang I als giftig eingestuften Stoffe in einer Konzentration enthalten, welche die dort angegebenen Werte für die Einstufung als giftig überschreitet, oder

- Zubereitungen, welche einen oder mehrere der Stoffe enthalten, die weder in Anhang I noch in der Richtlinie 73/173/EWG aufgeführt, aber in Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG als sehr giftig oder giftig eingestuft sind und deren Gesamtkonzentration 1 % überschreitet. Bei der Berechnung der Gesamtkonzentration wird jeder Stoff nur berücksichtigt, wenn seine Konzentration 0,2 % überschreitet.
- b) Als gesundheitsschädlich gelten
- Zubereitungen, welche ein Lösemittel oder Lösemittelgemisch enthalten, das durch die Richtlinie 73/173/EWG als gesundheitsschädlich eingestuft worden ist, wobei der Prozentsatz jedes Lösemittels in bezug auf das Gesamtgewicht der Zubereitung, wie in Absatz 2 angegeben, berechnet wird, oder
 - Zubereitungen, welche mindestens einen der in Anhang I als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffe in einer Konzentration enthalten, die innerhalb der dort angegebenen Werte für die Einstufung als gesundheitsschädlich liegt, oder
 - Zubereitungen, welche einen oder mehrere der Stoffe enthalten, die weder in Anhang I noch in der Richtlinie 73/173/EWG aufgeführt, aber in Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG als gesundheitsschädlich eingestuft sind und deren Gesamtkonzentration 10 % überschreitet. Bei der Berechnung der Gesamtkonzentration wird jeder Stoff nur berücksichtigt, wenn seine Konzentration 1 % überschreitet.
- c) Als ätzend gelten
- Zubereitungen, welche ein Lösemittel oder Lösemittelgemisch enthalten, das durch die Richtlinie 73/173/EWG als ätzend eingestuft worden ist, wobei der Prozentsatz jedes Lösemittels in bezug auf das Gesamtgewicht der Zubereitung, wie in Absatz 2 angegeben, berechnet wird, oder
 - Zubereitungen, welche mindestens einen der in Anhang I als ätzend eingestuften Stoffe in einer Konzentration enthalten, welche die dort angegebenen Werte für die Einstufung als ätzend überschreitet, oder
- d) Als reizend gelten
- Zubereitungen, welche ein Lösemittel oder Lösemittelgemisch enthalten, das durch die Richtlinie 73/173/EWG als reizend eingestuft worden ist, wobei der Prozentsatz jedes Lösemittels in bezug auf das Gesamtgewicht der Zubereitung, wie in Absatz 2 angegeben, berechnet wird, oder —
 - Zubereitungen, welche mindestens einen der in Anhang I als reizend eingestuften Stoffe in einer Konzentration enthalten, die innerhalb der dort angegebenen Werte für die Einstufung als reizend liegt, oder
 - Zubereitungen, welche einen oder mehrere der Stoffe enthalten, die weder in Anhang I noch in der Richtlinie 73/173/EWG aufgeführt, aber in Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG als reizend eingestuft sind und deren Gesamtkonzentration 5 % überschreitet. Bei der Berechnung der Gesamtkonzentration wird jeder Stoff nur berücksichtigt, wenn seine Konzentration 2 % überschreitet.
- e) Als brandfördernd gelten
- Zubereitungen, welche mindestens einen der in Anhang I als brandfördernd eingestuften Stoffe in einer Konzentration enthalten, die innerhalb der dort angegebenen Werte für die Einstufung als brandfördernd liegt, oder
 - Zubereitungen, welche einen oder mehrere der Stoffe enthalten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aber in Anlage I der Richtlinie 67/

548/EWG als brandfördernd eingestuft sind und deren Gesamtkonzentration 25 % überschreitet.

f) Als hochentzündlich gelten

flüssige Zubereitungen, deren nach einem Verfahren der Anlage V Buchstabe A der Richtlinie 67/548/EWG festgestellter Flammpunkt unter 0 °C liegt und die einen Siedepunkt von höchstens 35 °C haben.

g) Als leicht entzündlich gelten

flüssige Zubereitungen, deren nach einem Verfahren der Anlage V Buchstabe A der Richtlinie 67/548/EWG festgestellter Flammpunkt unter 21 °C liegt.

g) Als entzündlich gelten

flüssige Zubereitungen, deren nach einem Verfahren der Anlage V Buchstabe A der Richtlinie 67/548/EWG festgestellter Flammpunkt zwischen 21 °C und 55 °C liegt.

(4) Für Zubereitungen in Form von Aerosolen finden die unter Nummer 1.8 und Nummer 2.2 Buchstabe c) des Anhangs zur Richtlinie 75/324/EWG enthaltenen Bestimmungen über die Entzündlichkeitskriterien Anwendung.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Zubereitungen nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Zubereitungen (Anstrichmittel, Lacke, Druckfarben, Klebstoffe und dergleichen) nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung und deren Verschlüsse den Anforderungen des Artikels 15 der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Zubereitungen nur in den Verkehr

gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehenden Anforderungen entspricht.

(2) Auf jeder Verpackung einer gemäß Artikel 3 als gefährlich angesehenen Zubereitung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

a) Handelsname oder Bezeichnung der Zubereitung;

b) der chemische Name des oder der sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen und/oder ätzenden Bestandteile der Zubereitung, wenn ihre Konzentration die in Artikel 3 angegebenen untersten Werte überschreitet;

der chemische Name der reizenden Bestandteile, wenn ihre Konzentration die in Artikel 3 angegebenen untersten Werte überschreitet und die Zubereitung außerdem keine sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder ätzenden Bestandteile enthält;

der chemische Name des oder der sehr giftigen oder giftigen Lösemittel, die in einem Volumensatz von mehr als 0,2 % in der Zubereitung enthalten sind, und der chemische Name der gesundheitsschädlichen, ätzenden und reizenden Lösemittel gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 73/173/EWG, wobei sich der für jedes Lösemittel angegebene Prozentsatz auf das Gesamtgewicht der Zubereitung bezieht;

der chemische Name muß entsprechend einer der in der Liste der Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführten Bezeichnungen angegeben sein;

der chemische Name des oder der vorgenannten Bestandteile braucht nicht angegeben zu werden, wenn die Zubereitung nur als hochentzündlich, leicht entzündlich oder entzündlich eingestuft ist;

c) Name und Anschrift des Herstellers oder desjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt;

d) Gefahrensymbole, soweit sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind, und Gefahrenbezeichnungen der Zubereitung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 67/548/EWG in Verbindung mit deren Anlage V und für Zubereitungen in Form von Aerosolen gemäß Nummer 1.8 und Nummer 2.2 Buchstabe c) des Anhangs zur Richtlinie 75/324/EWG, soweit es die Entzündungsgefahren betrifft;

- e) die Standardaufschrift(en) betreffend die besonderen Gefahren beim Umgang mit der Zubereitung;
- f) die Standardaufschrift(en) betreffend die Sicherheitsratschläge für den Umgang mit der Zubereitung.

(3) Die Angaben betreffend die besonderen Gefahren müssen mit den Angaben der Anlage III der Richtlinie 67/548/EWG übereinstimmen. Sie werden vom Hersteller oder demjenigen ausgewählt, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt; unterliegt die Zubereitung einer Zulassungspflicht, so werden die Angaben von der zuständigen Stelle ausgewählt. Ist die Zubereitung gleichzeitig mehreren Gefahrenkategorien zuzuordnen, so müssen sich die Angaben auf sämtliche von der Zubereitung ausgehenden Hauptgefahren erstrecken. Es brauchen nicht mehr als vier Standardaufschriften angegeben zu werden.

(4) Die Angaben zu den Sicherheitsratschlägen müssen mit den Angaben der Anlage IV der Richtlinie 67/548/EWG übereinstimmen. Sie werden vom Hersteller oder demjenigen ausgewählt, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt; unterliegt die Zubereitung einer Zulassungspflicht, so werden die Angaben von den zuständigen Stellen ausgewählt. Es brauchen nicht mehr als vier Standardaufschriften angegeben zu werden.

(5) Der Verpackung werden Sicherheitsratschläge für den Umgang mit den Zubereitungen beigelegt, falls es technisch nicht möglich ist, diese auf dem Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung selbst anzubringen.

(6) Bei reizenden, leicht entzündlichen, entzündlichen und brandfördernden Zubereitungen ist es nicht notwendig, auf die besonderen Gefahren hinzuweisen und Sicherheitsratschläge zu erteilen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält. Das gleiche gilt für gesundheitsschädliche Zubereitungen in der gleichen Menge, die nicht im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind. Auf die in Anhang II aufgeführten Zubereitungen findet diese Begrenzung, wenn dort nicht anders bestimmt, keine Anwendung.

Bei Zubereitungen, die in Anhang II genannte Stoffe enthalten, müssen außerdem die dort aufgeführten Angaben erscheinen.

Bei zum Versprühen oder Verspritzen bestimmten Zubereitungen sind die beim Versprühen oder Verspritzen zu beachtenden Sicherheitsratschläge anzugeben.

(7) Wird einer Zubereitung mehr als ein Gefahrensymbol zugeordnet, so ist,

- wenn mit dem Symbol T gekennzeichnet werden muß, das Vorhandensein der Symbole X und C nicht erforderlich, soweit nicht in Anhang I etwas anderes bestimmt ist;
- wenn mit dem Symbol C gekennzeichnet werden muß, das Vorhandensein des Symbols X nicht erforderlich;
- wenn mit dem Symbol E gekennzeichnet werden muß, das Vorhandensein der Symbole F und O nicht erforderlich.

(8) Ist eine Zubereitung gleichzeitig als gesundheitsschädlich und reizend eingestuft, so ist sie als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen und ihre gesundheitsschädlichen und reizenden Eigenschaften sind durch entsprechende Gefahrenhinweise gemäß Anlage III der Richtlinie 67/548/EWG auszudrücken.

(9) Das Kennzeichnungsschild oder die Verpackung von unter diese Richtlinie fallenden Zubereitungen dürfen keine Angaben wie „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“ oder ähnliche Angaben aufweisen.

Artikel 7

(1) Befinden sich die in Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben auf einem Kennzeichnungsschild, so ist dieses mit einer oder mehreren Flächen der Verpackung fest zu verbinden, und zwar so, daß diese Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Für die Abmessungen des Kennzeichnungsschildes gelten folgende Formate:

Fassungsvermögen der Verpackung:
Format (in mm) nach Möglichkeit

- bis 3 l:
mindestens 52 × 74;
- über 3 l bis höchstens 50 l:
mindestens 74 × 105;
- über 50 l bis höchstens 500 l:
mindestens 105 × 148;
- über 500 l:
mindestens 148 × 210.

Jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Kennzeichnungsschildes einnehmen und mindestens 1 cm² groß sein. Das Schild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der die

Zubereitung unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.

Diese Formate sollen ausschließlich die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben und gegebenenfalls ergänzende Hygiene- und Sicherheitsinformationen enthalten.

(2) Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

(3) Farbe und Aufmachung des Kennzeichnungsschildes — und im Falle des Absatzes 2 — der Verpackung müssen so gestaltet sein, daß sich das Gefahrensymbol und sein Untergrund deutlich davon abheben.

(4) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Zubereitungen in ihrem Gebiet davon abhängig machen, daß die Kennzeichnung in der Amtssprache oder in den Amtssprachen abgefaßt ist.

(5) Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung gelten jeweils unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

- a) Im Falle einer eine oder mehrere innere Verpackungen umschließenden äußeren Verpackung: Wenn die äußere Verpackung eine Kennzeichnung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe trägt und die innere Verpackung oder die inneren Verpackungen mit einer Kennzeichnung entsprechend dieser Richtlinie versehen sind.
- b) Im Falle einer einzigen Verpackung: Wenn diese Verpackung eine Kennzeichnung trägt, die den einschlägigen internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe sowie Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a), b), c), e) und f) entspricht.

Für gefährliche Zubereitungen, die das Gebiet eines Mitgliedstaats nicht verlassen, kann anstelle einer Kennzeichnung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe eine Kennzeichnung gemäß den nationalen Vorschriften zugelassen werden.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß
 - a) die in Artikel 6 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen oder sonstige Beschaffenheit

eine Kennzeichnung gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 nicht ermöglichen, in anderer geeigneter Weise angebracht wird;

- b) die Verpackungen von Zubereitungen, ausgenommen der sehr giftigen und giftigen, abweichend von den Artikeln 6 und 7 in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn sie so geringe Mengen enthalten, daß eine Gefährdung der mit den Zubereitungen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist.

(2) Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch, so setzt er die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen gefährlicher Zubereitungen wegen der Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung im Sinne dieser Richtlinie weder verbieten noch beschränken oder behindern, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge eingehalten sind.

Artikel 10

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß eine gefährliche Zubereitung trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieser Zubereitung in seinem Gebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; danach gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen dieser Richtlinie erforderlich sind, so werden sie von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

Artikel 11

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt not-

wendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG erlassen.

Nach diesem Verfahren werden ebenfalls die Analysemethoden festgelegt.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis ⁽¹⁾.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

⁽¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 19. Mai 1983 bekanntgegeben.

KOMMISSION

ZWEIUNDVIERZIGSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1983

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(83/266/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die einundvierzigste Richtlinie der Kommission 82/822/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge regelmäßig der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse anzupassen ist.

Die bisher auf einzelstaatlicher Ebene zugelassenen Coccidiostatica „Meticlorpindol/Methylbenzoquat“ und „Arprinocid“ wurden eingehend geprüft und können aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und der Untersuchungsergebnisse unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinschaftsebene zugelassen werden.

Die Untersuchungen über neue Verwendungsmöglichkeiten für das Antibiotikum „Virginiamycin“, das Coccidiostatikum „Halofuginon“ und den färbenden Stoff „Canthaxanthin“ wurden in verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgreich abgeschlossen. Es ist angezeigt, diese neuen Verwendungszwecke bis zur Zulassung auf Gemeinschaftsebene vorläufig auf einzelstaatlicher Ebene zu gestatten.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 7. 12. 1982, S. 16.

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I, Teil D „Coccidiostatica und andere Arzneimittel“ werden folgende Positionen angefügt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschließlich)	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Alleinfuttermittels		
E 761	Meticlorpindol/ Methylbenzoquat Mischung: 100 Teile von a) und 8,35 Teile von b)	a) 3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-Piridinol	Masthühner	—	110	110	Verabreichung mindestens ab 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig
		b) 7-Benzoyloxy-6,n-Butyl-3-Methoxycarbonyl-4-Chinolon	Junghennen	16 Wochen	110	110	—
E 762	Arprinocid	9-(2-chlor-6-fluorphenylmethyl)-9H-purin-6-amin	Masthühner	—	60	60	Verabreichung mindestens ab 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig
			Junghennen	16 Wochen	60	60	—

2. In Anhang II

a) Teil A „Antibiotika“ wird die Position Nr. 21 „Virginiamycin“ wie folgt ergänzt:

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschließlich)	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
21			Legehennen		10	20		30. November 1985

b) Teil B „Coccidiostatica und andere Arzneimittel“ wird die Position Nr. 22 „Halofuginon“ wie folgt ergänzt:

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschließlich)	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
			Truthühner	12 Wochen	2	3	Verabreichung mindestens ab 7 Tage vor der Schlachtung unzulässig	30. November 1983

c) in Teil E „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ wird folgende Position angefügt:

EWG Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschließlich)	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					ppm des Alleinfuttermittels			
2	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Lachse, Forellen			200		30. November 1985

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Nummer 1 spätestens am 30. November 1983 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1983

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission